

Schweizerischer Dalmatiner-Club

Sektion der Schweiz. Kynologischen Gesellschaft SKG

Club Suisse du Dalmatien

Section de la Société cynologique Suisse SCS

Club Svizzero del Dalmata

Sezione della Società cinologica Svizzera SCS



Ergänzende Zucht- und Körbestimmungen

EZB

des Schweizerischen Dalmatinerclubs

**zu den Zuchtreglementen der FCI und
der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG)**

6. Ausgabe 2017

gültig ab 1. Juli 2017

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Grundlage	3
3	Zuchtreglement	4
3.1	Ankörung / Zuchtzulassung	4
3.1.1	Grundsatz	4
3.1.2	Ausländische Zuchtpartner	4
3.2	Zulassungsbedingungen zur Ankörung	4
3.3	Häufigkeit und Durchführung der Ankörung	5
3.4	Inhalt der Ankörung	5
3.4.1	Exterieurbeurteilung.....	5
3.4.2	Zuchtausschlussgründe Exterieur	6
3.4.3	Körperhaltensbeurteilung (KVB).....	6
3.4.4	Zuchtausschlussgründe Verhalten	6
3.4.5	Zurückstellung und Wiederholung der Ankörung	7
3.5	Zuchthygienische Massnahmen	7
3.5.1	Taubheit / Gehöruntersuchung.....	7
3.5.2	Hüftgelenkdysplasie (HD).....	7
3.6	Protokoll.....	8
3.7	Ergebnis der Ankörung	8
3.8	Importhunde.....	9
3.8.1	Trächtig importierte Hündinnen	9
3.8.2	Deckstation	9
3.9	Nachträglicher Zuchtausschluss (Abkörung).....	10
4	Vorschriften, welche die Paarung betreffen.....	10
4.1	Mindest- bzw. Höchstalter für die Zuchtverwendung	10
4.2	Verpflichtungen der Zuchttierhalter	11
4.3	Künstliche Besamung	11
4.4	Formelles	11
5	Der Wurf.....	11
5.1	Anzahl Würfe	11
5.2	Aufzuchtbedingungen	11
5.2.1	Aufzucht.....	11
5.2.2	Wartezeit zwischen den Würfen	11
5.2.3	Bedingungen für die Aufzucht von mehr als 8 Welpen	12
5.2.4	Ammenaufzucht.....	12
5.3	Zuchtstätten- und Wurfkontrollen	12
5.4	Mindestanforderungen an die Zuchtstätte	13
5.5	Kennzeichnung der Welpen.....	14
5.6	Abgabe der Welpen	14
5.7	Audiometrische Untersuchung.....	14
6	Administrative Verpflichtungen	14
6.1	des Züchters	14
6.2	des Zuchtwarts	15
7	Organisation.....	15
7.1	Zuchtwart.....	15
7.2	Zucht- und Körkommission.....	16
8	Rekurse.....	16
9	Sanktionen	16
10	Gebühren.....	16
11	Ausnahmebestimmungen	16
12	Weitere Bestimmungen	17
13	Änderungen / Ergänzungen der "Ergänzenden Zucht- und Körbestimmungen"	17
14	Schlussbestimmungen.....	17
BEILAGE: Technische Grundlagen für die audiometrische Untersuchung		18

Im Reglement verwendete Abkürzungen:

AAZ	Arbeitsausschuss für Zuchtfragen + SHSB der SKG
AB/ZRSKG	Ausführungsbestimmungen zum Zuchtreglement der SKG
EZB	Ergänzende Zucht- und Körbestimmungen des SDC
FCI	Fédération Cynologique Internationale
GV	Generalversammlung des SDC
HP/SDC	Homepage des SDC: www.dalmatiner.ch
IZRFCI	Internationales Zuchtreglement der FCI
KVB	Körverhaltensbeurteilung
SDC	Schweizerischer Dalmatiner-Club
SHSB	Schweizerisches Hundestammbuch
SKG	Schweizerische Kynologische Gesellschaft
ZKK	Zucht- und Körkommission des SDC
ZRSKG	Zuchtreglement der SKG
ZV	Zentralvorstand der SKG

1 Einleitung

Die ergänzenden Zucht- und Körbestimmungen des Schweizerischen Dalmatinerclubs (EZB) regeln als Ergänzung zum Internationalen Zuchtreglement der FCI (IZRFCI), zum Zuchtreglement der SKG (ZRSKG) und den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen (AB/ZRSKG) die Reinzucht von Dalmatinern in der Schweiz gemäss dem Rassestandard Nr. 153 der FCI des Dalmatiners.

Unter konsequenter Beachtung der Prinzipien des Tierschutzes dienen die Haltungs- und Aufzuchtvorschriften dem Schutz und Wohlbefinden der Zuchthunde und Welpen.

Für die fachgerechte Auslese von Zuchthunden werden Ankörungen durchgeführt.

2 Grundlage

Für alle Züchter von Dalmatinern mit einem von der SKG / FCI geschützten Zuchtnamen, sowie Deckrüdenbesitzer sind grundsätzlich das aktuell gültige Internationale Zuchtreglement der FCI (IZRFCI), das Zuchtreglement der SKG (ZRSKG), die Ausführungsbestimmungen zum Zuchtreglement der SKG /AB/ZRSKG), sowie die nachstehenden „Ergänzenden Zucht- und Körbestimmungen (EZB)“ des SDC verbindlich, unabhängig davon, ob sie Mitglied des SDC sind oder einer anderen Sektion der SKG als Mitglied angehören oder nicht.

Alle Züchter, Eigentümer von vom SDC angehörten Deckrüden und Clubfunktionäre sind verpflichtet, die Bestimmungen von IZRFCI, ZRSKG, AB/ZRSKG und EZB zu kennen und einzuhalten.

Über allfällige, in diesen EZB nicht erwähnte Fälle, entscheidet der Vorstand des SDC aufgrund der Reglemente der FCI und der SKG und nach Rücksprache mit dem AAZ.

3 Zuchtreglement

3.1 Ankörung / Zuchtzulassung

3.1.1 Grundsatz

Die Ankörung ist für alle Dalmatiner, die zur Zucht verwendet werden sollen, obligatorisch. Nachkommen von nicht zur Zucht zugelassenen Hunden erhalten erst dann eine Abstammungsurkunde der SKG und werden ins SHSB eingetragen, wenn die Zuchtzulassung der Elterntiere vorliegt.

Es dürfen nur vom SDC angekörte Dalmatiner zur Zucht verwendet werden. Die Eigentümer von Deckrüden und Zuchthündinnen haben sich vor dem Deckakt von der bestehenden Ankörung, bzw. gültigen Zuchtzulassung des Zuchtpartners zu überzeugen.

3.1.2 Ausländische Zuchtpartner

Für ausländische Zuchtpartner gilt Artikel 3.2.5 ZRSKG.

Bei einer Paarung mit einem im Ausland stehenden Zuchtpartner hat sich der in der Schweiz wohnende Hundehalter zu vergewissern, dass der ausländische Partner eine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde besitzt und die im betreffenden Land allenfalls geltenden Zuchtbestimmungen des zuständigen, der FCI unterstellten Rasseclubs erfüllt.

Steht der Zuchtpartner in einem Land, in dem ebenfalls obligatorische Ankörungen bzw. Zuchtzulassungen durchgeführt werden, so dürfen zudem nur zur Zucht zugelassene Tiere zur Zucht verwendet werden.

Paarungen mit Rüden, die in der Schweiz die Ankörung nicht bestanden haben oder abgekört wurden und jetzt im Ausland stehen, sind nicht gestattet.

Es müssen folgende Unterlagen der Deckmeldung als Kopie beigelegt werden:

- Abstammungsurkunde
- Körausweis (sofern im betr. Land Körpflicht besteht)
- HD - Attest (Anforderungen siehe Art. 3.5.2)
- Attest der audiometrischen Untersuchung (Anforderungen siehe Art. 3.5.1)

HD-Atteste und Atteste von audiometrischen Untersuchungen werden nur anerkannt, wenn darauf die Kennzeichnung (Täto-Nr. oder Chip-Code) vermerkt ist.

3.2 Zulassungsbedingungen zur Ankörung

Dalmatiner, mit denen gezüchtet werden soll, müssen dem Rassestandard der FCI Nr.153 in hohem Masse entsprechen, dürfen keine zuchtausschliessenden Fehler (Art. 3.4.2 / 3.4.4 / 3.5) aufweisen, müssen die in Art. 3.2 ZRSKG genannten Bedingungen erfüllen und vom SDC angekörnt sein.

Zur Ankörung können in der Schweiz stehende und unter dem rechtmässigen Besitzer im SHSB eingetragene Hunde vorgeführt werden.

Zur Anmeldung zur Ankörung müssen folgende Dokumente beigelegt werden:

- Kopie der Abstammungsurkunde
- Kopie der audiometrischen Untersuchung
- Kopie des HD-Attestes (sofern die HD-Auswertung bereits vorliegt)

Rüden und Hündinnen müssen am Tag der Ankörung mindestens 12 Monate alt und gesund sein.

Hitzige Hündinnen können auf Wunsch des Besitzers zugelassen werden, werden jedoch am Schluss beurteilt.

Der zur Ankörung vorgeführte Hund darf zum Zeitpunkt der Ankörung nicht chemisch kastriert oder sediert sein.

Ergeben sich bei der Ankörung Anhaltspunkte für den Einsatz von Medikamenten (z.B. Sedativa, chem. Kastration, etc.), wird die Ankörung abgebrochen.

Wird ein Hund zur Ankörung gebracht, ohne dass ein HD-Attest vorliegt, so müssen diese HD-Unterlagen innert 6 Monaten dem Zuchtwart zugestellt werden. Die Körunterlagen und der Körausweis bleiben beim Zuchtwart, der Hund gilt bis zu diesem Zeitpunkt als "nicht angekört".

Wird der HD-Nachweis nicht innerhalb dieser Frist nachgereicht, werden die Körunterlagen zurückgegeben und es wird kein Körausweis ausgestellt.

3.3 Häufigkeit und Durchführung der Ankörung

Es findet pro Semester 1 Ankörung statt. Die Körtermine werden vom Zuchtwart festgelegt und mindestens 4 Wochen im voraus in den offiziellen Publikationsorganen der SKG, in der Clubzeitschrift des SDC, sowie auf der HP/SDC angekündigt.

Durchführung und Organisation der Ankörung ist Aufgabe der ZKK. Die ZKK ist entscheidungsfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder (inkl. Präsident oder Stellvertreter) anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident der ZKK.

Bei weniger als 3 Anmeldungen kann die Durchführung einer Ankörung annulliert werden. Pro Kalenderjahr findet jedoch unabhängig von der Mindestzahl der gemeldeten Hunde mindestens 1 Ankörung statt.

Die ZKK ist befugt, bei Bedarf einen zusätzlichen Ankörungstermin festzulegen. Die Mindestbeteiligung für eine zusätzliche Ankörung beträgt 3 Anmeldungen.

Bei zu hohen Meldezahlen wird die Reihenfolge der Anmeldungen berücksichtigt.

Ankörungen ausserhalb der offiziellen Körtage sind nicht zulässig.

3.4 Inhalt der Ankörung

Die Ankörung besteht aus einer Exterieur- und einer Verhaltensbeurteilung.

3.4.1 Exterieurbeurteilung

Die Exterieurbeurteilung erfolgt aufgrund des Rassestandards der FCI Nr. 153 durch einen vom SDC, bzw. von der SKG anerkannten Ausstellungsrichter für Dalmatiner im Beisein eines Mitgliedes der ZKK.

Um die Exterieurbeurteilung zu bestehen, muss mindestens die Formwertnote „sehr gut“ erreicht werden. Die Formwertnote wird auf dem Beurteilungsformular eingetragen.

Folgende Entscheide sind möglich:

bestanden / nicht bestanden / zurückgestellt

3.4.2 Zuchtausschlussgründe Exterieur

Hunde, die den Formwert von mindestens „sehr gut“ nicht erreichen, sind von der Zucht ausgeschlossen.

Unabhängig von Exterieur- und Verhaltensmängeln gelten als zuchtausschliessende Fehler:

- alle Defekte und erblich bedingten Krankheiten von medizinischer Relevanz
- Gebissfehler: Vor- und Rückbiss, Zangengebiss
toleriert wird das Fehlen von 2 P1, oder 1 P1 und 1 P2 bzw. P3 (nicht aber P4), wobei pro Kieferhälfte nur 1 Zahn fehlen darf
- Entropium und Ektropium (tierärztl. diagnostiziert)
- Taubheit, ein- oder beidseitig (siehe Art. 3.5.1)
- Augenfehler: Blauauge, Birkauge
- ein- oder beidseitiger Kryptorchismus
- Hüftgelenksdysplasie, mehr als Grad B (siehe Art. 3.5.2)
- Farbfehler: Platten, Monokel, Lemon, Orange, Dreifarbigkeit

Dalmatiner, an denen operative Exterieurkorrekturen vorgenommen wurden, dürfen nicht zur Ankörung vorgeführt und nicht zur Zucht verwendet werden.

3.4.3 Körperverhaltensbeurteilung (KVB)

Die KVB umfasst allgemein das Verhalten des Hundes in friedlicher Situation inkl. Schussfestigkeit. Der Hund hat sich über ein einwandfreies Verhalten auszuweisen. Die KVB erfolgt durch einen Wesensrichter SKG oder vom SDC anerkannten Wesensrichter im Beisein mindestens eines Mitgliedes der ZKK.

Folgende Entscheide sind möglich:

bestanden / nicht bestanden / zurückgestellt

3.4.4 Zuchtausschlussgründe Verhalten

Als zuchtausschliessende Gründe gelten:

- Ängstlichkeit
- Aggressivität
- fehlende Schuss-Sicherheit
- starke Abweichung vom rassetypischen Verhalten (Verhaltensprofil)

3.4.5 Zurückstellung und Wiederholung der Ankörnung

Hunde ohne zuchtausschliessende Fehler können aus folgenden Gründen einmalig zurückgestellt werden:

- ungenügende Kondition
- körperlich oder psychisch noch nicht fertig entwickelt

Zurückgestellte Hunde können an einer späteren Zuchtzulassung ein zweites Mal vorgestellt werden. Die zweite Beurteilung ist endgültig.

3.5 Zuchthygienische Massnahmen

3.5.1 Taubheit / Gehöruntersuchung

Für Dalmatiner ist die audiometrische Untersuchung obligatorisch.

Audiometrische Untersuchungsberichte werden nur anerkannt, wenn darin die Kennzeichennummer (Täto-Nr. bzw. Chip-Code) des untersuchten Hundes enthalten ist.

Die technischen Grundlagen zur audiometrischen Untersuchung sind in der Beilage erwähnt.

Im Falle von Unklarheiten bei Importhunden kann die ZKK eine Wiederholung der audiometrischen Untersuchung in der Schweiz verlangen. Die Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers des betreffenden Hundes.

Zur Zucht werden nur beidseitig hörende Hunde zugelassen.

3.5.2 Hüftgelenkdysplasie (HD)

Das für ein gültiges HD-Attest massgebende Röntgenalter beträgt mindestens 12 Monate.

Röntgenaufnahmen können von jedem dafür eingerichteten Tierarzt vorgenommen werden. HD-Auswertungen (Erstgutachten) werden aber nur anerkannt, wenn diese von einer gemäss ZRSKG 3.2.2.a anerkannten veterinärmedizinischen Institution in der Schweiz (z.B. Vetsuisse) vorgenommen wurden.

Die Hunde müssen gekennzeichnet sein. HD-Zeugnisse werden nur anerkannt, wenn darin die Kennzeichennummer (Täto-Nr. bzw. Chip-Code) enthalten ist.

Bei ausländischen, nicht nach den Normen der FCI ausgewerteten Attesten oder unklaren Auswertungen, müssen die Röntgenaufnahmen auf Kosten der interessierten Person an einem Institut gemäss ZRSKG 3.2.2.a neu beurteilt werden.

Zur Zucht werden nur Hunde mit maximal HD B zugelassen.

Gegen das Erstgutachten der HD-Auswertung kann innerhalb 14 Tagen nach Erhalt der Auswertung ein Rekurs gemäss Art. 8 EZB eingereicht werden. Dem Rekurs ist das von der Erstinstanz ausgewertete Röntgenbild, eine Kopie des Auswertungsformulars, sowie eine Begründung beizulegen. Kann das Röntgenbild nicht innerhalb der Rekursfrist beigebracht werden, so kann dieses auch später nachgereicht werden. Der Rekurs wird jedoch erst nach Vorliegen aller Dokumente bearbeitet.

Der Vorstand veranlasst eine Neubeurteilung des Röntgenbildes durch einen der beiden für HD-Auswertungen spezialisierten Tierärzte Dr.med.vet. Olivier Gardelle oder Dr.med.vet. Gernot Scharf. Ist das Röntgenbild gemäss dem beurteilenden Spezialisten ungenü-

gend, so kann dieser eine Neuaufnahme verlangen. Diese Neuaufnahme geht zu Lasten des Eigentümers des Hundes.

Das Resultat dieser Zweit-Auswertung durch einen der beiden obgenannten Spezialisten ist definitiv. Die Kosten der Auswertung werden durch den auswertenden Tierarzt dem SDC als Auftraggeber in Rechnung gestellt. Ist das Resultat dieser Auswertung gleich oder schlechter als dasjenige des Erstgutachtens, werden diese Kosten durch den SDC dem Eigentümer belastet. Ist das Resultat besser, so übernimmt der SDC diese Kosten.

Bis zum endgültigen Ergebnis des Rekurses gilt der HD-Befund als "nicht zur Zucht zugelassen".

3.6 Protokoll

Die Ergebnisse der Exterieurbeurteilung (Art. 3.4.1) sowie der Körperverhaltensbeurteilung (Art. 3.4.3) werden je im Doppel auf einem speziellen Formular festgehalten. Das entsprechende Formular wird vom beurteilenden Richter unterschrieben und dem Hundebesitzer auf dem Platz ausgehändigt.

Die ZKK stellt einen Körschein in dreifacher Ausfertigung aus. Dieser wird vom Präsidenten der ZKK und einem weiteren Mitglied der Kommission unterschrieben. (Original an den Hundeeigentümer, je ein Exemplar an die Stammbuchverwaltung und an den Zuchtwart).

Ein Körschein wird nur für angekörte Hunde ausgestellt. Ohne Körschein und ohne Stempel (Körpermerk) auf der Rückseite der Original-Abstammungsurkunde und bevor das Mindestzuchalter (Art. 4.1) erreicht ist, darf der Hund nicht zur Zucht verwendet werden.

Die Farbe (weiss/schwarz bzw. weiss/braun), sowie die Resultate der HD-Auswertung und der audiometrischen Untersuchung werden auf dem Körschein eingetragen.

Die Resultate der HD-Auswertung und der audiometrischen Untersuchung werden vom Zuchtwart im Feld „vet. med. Befunde“ auf der Rückseite der Abstammungsurkunde eingetragen.

3.7 Ergebnis der Ankörung

Als angekört gilt ein Hund, der sowohl die Exterieur- als auch die Körperverhaltensbeurteilung bestanden hat, der die HD-Vorschriften gemäss Artikel 3.5.2 erfüllt und dessen Zeugnis der audiometrischen Untersuchung gemäss Artikel 3.5.1 und Beilage ausweist, dass er beidseitig hörend ist.

Bei bestandener Ankörung wird auf der Abstammungsurkunde das Resultat "zur Zucht zugelassen" mit Ort, Datum, Unterschrift und Klubstempel eingetragen. Wird die HD-Auswertung nachgereicht, so erfolgt dieser Eintrag erst, wenn die HD-Auswertung eingereicht wurde und das Resultat die Vorschriften gemäss EZB 3.5.2 erfüllt.

Gegen das Resultat "nicht angekört" kann der Eigentümer des nicht angekörten Hundes beim Vorstand des SDC innert 14 Tagen Rekurs gemäss Art. 8 einlegen.

Wird der Rekurs durch den Vorstand SDC zugelassen, so wird der Hund durch einen anderen Richter nochmals beurteilt. Diese Beurteilung erfolgt in der Regel an der folgenden Ankörung. Es sind diejenige Teile zu wiederholen, welche nicht bestanden wurden (Exterieur / Verhalten).

Wird der Hund aufgrund dieser Zweitbeurteilung zur Zucht zugelassen, wird die Rekursgebühr zurückerstattet.

Probewürfe werden keine bewilligt.

3.8 Importhunde

Importierte Hunde, welche im Ausland bereits zur Zucht zugelassen waren, müssen eindeutig identifizierbar sein (Tätowierung / Mikrochip). Die Kennzeichnungsnummer muss auf der Original-Abstammungsurkunde vermerkt sein.

Vor einer Zuchtverwendung müssen importierte Hunde in das SHSB eingetragen werden und die Ankorung des SDC nach den Anforderungen dieser EZB bestehen.

3.8.1 Trächtig importierte Hündinnen

Der Import von trächtigen Hündinnen ist generell der Bewilligungspflicht des SDC unterstellt, damit der SDC vorgängig überprüfen kann, ob die zu importierende Hündin den geltenden Zuchtvorschriften entspricht und keine Ankorungsvorschriften verletzt werden.

Vor dem Import ist beim Zuchtwart des SDC mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Import ein Antrag auf Import einer trächtigen Hündin einzureichen. Dem Antrag sind Kopien der Ahnentafeln sowohl der Hündin als auch des eingesetzten Rüden, sowie die Nachweise der entsprechenden Zuchtzulassungen des Herkunftslandes beizulegen.

Allenfalls fehlende Unterlagen werden von der ZKK vor einer Entscheidung noch eingefordert.

Gründe für einen negativen Entscheid sind, bzw. können sein (nicht abschliessende Aufzählung):

- die zu importierende Hündin und/oder der eingesetzte Rüde erfüllen die Zuchtanforderungen der EZB-SDC nicht (HD / Audiometrie / Zuchtzulassung Ausland)
- die Hündin erfüllt die Anforderungen gemäss Art. 3.2 der EZB-SDC nicht
- mehr als ein Import einer trächtigen Hündin innerhalb von 5 Jahren in der selben Zuchtstätte
- Import einer trächtigen Hündin als erster Wurf in einer neuen Zuchtstätte

Die ZKK entscheidet über die Erteilung der Importbewilligung. Gegen einen negativen Entscheid der ZKK kann ein Rekurs gemäss Artikel 8 eingereicht werden.

Für eine trächtig importierte Hündin, für die eine Bewilligung des SDC vorliegt, gilt Artikel 3.2.6 ZRSKG. Die Hündin muss nach dem Import unverzüglich auf den neuen Besitzer umgeschrieben und ins SHSB eingetragen werden.

Bei einer Verweigerung der Bewilligung durch den SDC stellt die ZKK SDC dem AAZ SKG den Antrag, dass die Welpen keine Abstammungsausweise der SKG erhalten und nicht ins SHSB eingetragen werden.

Der Wurf ist in jedem Fall dem Zuchtwart ordnungsgemäss zu melden und wird kontrolliert gemäss den Zuchtbestimmungen der EZB.

Vor einer weiteren Zuchtverwendung muss die Hündin die Zuchtzulassung des SDC bestehen und die Zuchtbestimmungen der EZB erfüllen.

3.8.2 Deckstation

Deckrüden im Eigentum von im Ausland wohnhaften Personen, die auf Deckstation in der Schweiz gehalten werden, müssen vor ihrer Zuchtverwendung die hier vorgeschriebenen Gesundheitsatteste (Audiometrie, HD-Auswertung) vorweisen und die Ankorung des SDC

bestehen. Bereits vorhandene ausländische Gesundheitsatteste werden anerkannt, sofern sie nach den Normen der FCI von einer offiziellen Auswertungsstelle ausgestellt wurden.

3.9 Nachträglicher Zuchtausschluss (Abkörung)

Zur Zucht zugelassene Dalmatiner, bei denen nachträglich Verhaltensauffälligkeiten (übermässige Aggressivität und/oder Ängstlichkeit), Exterieurfehler, Defekte oder Erbkrankheiten festgestellt werden oder unter deren Nachkommen nachweisbar über dem Rassedurchschnitt liegende zuchtausschliessende Fehler, Defekte oder Erbkrankheiten auftreten, werden vom SDC und/oder vom AAZ SKG nachträglich von der Zucht ausgeschlossen. (siehe auch Art. 3.2.4 ZRSKG).

Der Eigentümer des betreffenden Hundes ist vor der Beschlussfassung anzuhören. Der Entscheid muss diesem klar begründet mittels eines eingeschriebenen Briefes mitgeteilt werden.

Gegen den Zuchtausschluss kann der Eigentümer des abgekörten Hundes beim Vorstand des SDC innert 14 Tagen Rekurs gemäss Art. 8 einlegen. Wird der nachträgliche Zuchtausschluss (Abkörung) zweitinstanzlich bestätigt, muss der ausgestellte Körausweis und die Original-Abstammungsurkunde vom Besitzer an den Vorstand SDC zurückgesandt werden. Der Zuchtausschluss wird nach Ablauf der Rekursfrist auf der Original-Abstammungsurkunde eingetragen.

Der Zuchtausschluss wird der Stammbuchverwaltung der SKG mitgeteilt und im Cluborgan publiziert.

Die Kosten für allfällige veterinärmedizinische Abklärungen müssen vollumfänglich vom Eigentümer des betroffenen Hundes übernommen werden. Erweist sich der Verdacht als unbegründet, so übernimmt der SDC die Kosten für die verlangten veterinärmedizinischen Abklärungen und Untersuchungen.

Während des gesamten Verfahrens darf das Tier nicht zur Zucht eingesetzt werden.

4 Vorschriften, welche die Paarung betreffen

Vor Erteilung der Zuchtzulassung durch den SDC dürfen weder Rüden noch Hündinnen zur Zucht verwendet werden.

4.1 Mindest- bzw. Höchstalter für die Zuchtverwendung

Für die Zuchtverwendung gelten:

Mindestzuchtalter:	Rüden	vollendete 18 Monate
	Hündinnen	vollendete 20 Monate
Höchstzuchtalter:	Rüden	unbeschränkt
	Hündinnen	vollendetes 8. Lebensjahr (8. Geburtstag)

Massgebend ist das Deckdatum.

4.2 Verpflichtungen der Zuchttierhalter

Die Eigentümer, bzw. Halter der Zuchtpartner haben sich vor der Belegung gegenseitig zu vergewissern, dass beide Zuchttiere die Bestimmungen der Reglemente IZRFCI, ZRSKG, AB/ZRSKG und EZB erfüllen.

Während einer Hitzeperiode darf eine Hündin nur durch einen einzigen Rüden gedeckt werden. Art. 3.3.2 ZRSKG ist massgebend.

4.3 Künstliche Besamung

Für die künstliche Besamung ist Artikel 13 des IZRFCI massgebend.

4.4 Formelles

Jede Belegung muss auf dem offiziellen Deckbescheinigungsformular der SKG wahrheits- und datumgetreu angegeben und von den Haltern der beiden Zuchtpartner durch Unterschrift bestätigt werden.

Für die Deckmeldung an den Zuchtwart ist das entsprechende Doppel zu verwenden.

5 Der Wurf

5.1 Anzahl Würfe

Mit einer Hündin darf pro Kalenderjahr höchstens 1 Wurf gezüchtet werden. Massgebend ist das Wurfdatum. Als Wurf gilt jede erfolgte Geburt, ungeachtet, ob Welpen aufgezogen werden oder nicht.

Für die Definition eines Wurfes gilt Art. 3.4.5 ZRSKG.

5.2 Aufzuchtbedingungen

5.2.1 Aufzucht

Von einem Wurf sind alle gesunden Welpen aufzuziehen. Welpen mit körperlichen Defekten, die einen krankhaften Zustand darstellen, welcher dem Tier erhebliche Schmerzen zufügt und/oder Leiden verursacht und mit konservativen Behandlungsmethoden nicht geheilt werden können, müssen innert 5 Tagen nach der Geburt durch einen Tierarzt tierrechtgerecht euthanasiert werden.

Die Aufzucht von Würfen, welche die Hündin in ihrer Milchleistung und Kondition überfordern und in jedem Fall die Aufzucht von mehr als 8 Welpen hat mittels Zufütterung durch den Züchter oder durch den Beizug einer Amme zu erfolgen.

Betreffend auswärtige Aufzucht gilt Art. 3.4.2. ZRSKG

5.2.2 Wartezeit zwischen den Würfen

Zum Schutz der Mutterhündin wird eine angemessene Erholungszeit empfohlen. (Auslassen der auf einen Wurf folgenden Hitze).

Werden mehr als 8 Welpen aufgezogen, so ist der Zuchthündin eine Zuchtpause von mindestens 12 Monaten einzuräumen. Massgebend für die Zuchtpause ist der Zeitraum zwischen Wurfdatum und nächstem Deckdatum.

5.2.3 Bedingungen für die Aufzucht von mehr als 8 Welpen

Werden mehr als 8 Welpen eines Wurfes aufgezogen, müssen folgende Zusatzanforderungen erfüllt werden:

In den ersten 3 Wochen erfolgt eine zusätzliche Wurf- und Zuchtstättenkontrolle durch den Zuchtwart oder ein delegiertes Vorstands- oder Körkommissionsmitglied mit Zuchterfahrung.

Der Züchter muss zeitlich in der Lage sein, alle Zusatzaufwendungen zu erledigen.

Die gleichmässige Entwicklung aller Welpen muss durch regelmässiges Wägen überwacht werden.

Dem Gesundheitszustand der Mutterhündin und der Welpen ist grösste Beachtung zu schenken.

5.2.4 Ammenaufzucht

Bei Aufzucht mit Hilfe einer Amme sind die Welpen frühestens am 2., spätestens am 5. Lebenstag zur Amme zu verbringen und sind mindestens bis zu ihrer vollständigen Umstellung auf feste Nahrung (in der Regel 4 Wochen) bei ihr zu belassen. Die Ammenhündin darf insgesamt nicht mehr als 8 Welpen aufziehen.

Eine Wurfkontrolle muss auch bei der Amme durchgeführt werden. Die Anforderungen müssen dort die gleichen sein wie die Anforderungen an den Züchter und seine Zuchtstätte.

5.3 Zuchtstätten- und Wurfkontrollen

Nach dem Schutz eines Zwingernamens durch die SKG und vor dem ersten Belegen einer Hündin, sowie bei Verlegung einer Zuchtstätte (Umzug) und bei Neuzüchtern von Dalmatinern muss die Zuchtstätte durch den Rasseclub auf ihre Eignung geprüft werden (Zuchtstätten-Vorkontrollbericht). Eine Kopie dieses Berichts muss der ersten Wurfmeldung zwingend beigelegt werden.

Die Wurf- und Zuchtstättenkontrolle erfolgt durch den Zuchtwart. Er kann dafür ein geeignetes Vorstands- oder Körkommissionsmitglied des SDC mit Zuchterfahrung delegieren oder beiziehen.

Es wird grundsätzlich jeder Wurf kontrolliert.

Bei Würfen von mehr als 8 Welpen erfolgt in den ersten 3 Wochen eine Vorkontrolle.

In jedem Fall erfolgt zwingend eine Abnahme-Kontrolle ab der 8. Woche, nachdem der Audiometrietest und der erste Teil der Grundimmunisierung erfolgt sind. Vor dieser Abnahme-Kontrolle dürfen keine Welpen abgegeben werden.

Der Zuchtwart ist berechtigt, auch unangemeldete Kontrollen und Nachkontrollen durchzuführen oder durchführen zu lassen. Ein Zuchtstättenberater der SKG kann beigezogen werden.

Bei jedem Kontrollbesuch wird ein Kontrollformular ausgefüllt, das von Züchter und Kontrolleur zu unterzeichnen ist. Der Züchter erhält davon eine Kopie.

Stellt der Zuchtwart bei der Kontrolle Welpen mit zuchtausschliessenden Fehlern (gem. Art. 3.4.2., z.B. Farbfehler, Augenfehler, Taubheit gemäss Attest, etc.) fest, so macht er die entsprechende Eintragung auf der Rückseite der Abstammungsurkunde mit dem Hinweis "zur Zucht gesperrt" (Feld "Vermerke zur Zuchtzulassung").

5.4 Mindestanforderungen an die Zuchtstätte

Die Bestimmungen der schweizerischen Tierschutzgesetzgebung müssen eingehalten werden. Für Zuchthunde und Welpen müssen tiergerechte Haltungs- und Aufzuchtbedingungen vorhanden sein, dafür sind Freiauslauf und menschliche Zuwendung Grundvoraussetzungen.

Jede Zuchtstätte muss über eine Unterkunft und einen Auslauf im Freien verfügen.

Als Unterkunft werden Wurflager, Schlafstelle und Aufenthaltsraum der Hunde bei schlechtem Wetter bezeichnet. Die Grösse der Unterkunft muss mindestens 12 m² betragen. Das Wurflager oder eine allfällige Wurfkiste muss es der Hündin gestatten, sich darin aufrecht, frei und ungehindert zu bewegen. Sie muss darin ausgestreckt liegen können und die Welpen müssen ausreichend Liegefläche finden.

Das Wurflager muss trocken, vor Zugluft geschützt und vom Boden her ausreichend isoliert sein. Die Mutterhündin muss die Möglichkeit haben, sich innerhalb der Unterkunft von den Welpen absondern zu können.

Die Unterkunft muss genügend Tageslicht erhalten. Sie muss zugänglich und leicht zu reinigen sein. Für Winterwürfe muss eine Heizmöglichkeit vorhanden sein.

Als Auslauf wird ein ausreichend grosses Areal im Freien bezeichnet, innerhalb dessen sich die Welpen gefahrlos und frei bewegen können. Die Grösse muss mindestens 50 m² betragen.

Der Auslauf soll zum grösseren Teil aus natürlichem Untergrund bestehen (grober Kies, Sand, Gras etc.). Er muss entweder einen direkten Zugang zur Unterkunft haben oder einen windgeschützten, überdachten Liegeplatz aufweisen, dessen Boden gegen Nässe und Kälte isoliert ist. Die Umzäunung muss stabil und verletzungssicher sein. Der Auslauf soll möglichst abwechslungsreich gestaltet sein, den Welpen Spielmöglichkeiten bieten und muss sowohl besonnte wie auch beschattete Stellen aufweisen.

Bei Beanstandungen hinsichtlich Haltungs-, Aufzucht- und Pflegebedingungen wird dem Züchter eine Frist zur Behebung der Mängel angesetzt. Bis zur Erfüllung und Abnahme der Auflagen dürfen züchterische Tätigkeiten nur mit schriftlicher Bewilligung des Zuchtwarts vorgenommen werden.

Falls die Anweisungen des zuständigen Funktionärs nicht befolgt werden, oder wenn Hundehaltung und -aufzucht wiederholt beanstandet werden müssen, wird gemäss Art. 3.5.5 ZRSKG vorgegangen. Nötigenfalls kann beim AAZ eine neutrale, kostenpflichtige Zuchtstättenkontrolle durch einen Zuchtstättenberater der SKG, in Begleitung eines Klubfunktionärs, beantragt werden.

5.5 Kennzeichnung der Welpen

Sämtliche Welpen müssen vor der Abgabe durch einen in der Schweiz praktizierenden Tierarzt mittels Mikrochip, der den Landescode der Schweiz enthält, gekennzeichnet werden. Die Chip-Nummer ist vom Tierarzt mittels Kleber auf der Original-Abstammungsurkunde anzubringen.

Der Züchter hat die entsprechende Kopie des zum Chip gehörenden Formulars zusammen mit der Abstammungsurkunde und dem Impfpass dem Welpenkäufer unentgeltlich abzugeben. Er hat den Käufer gleichzeitig über die Kennzeichnung mit Microchip und über die Eintragung bei der Registrierungsstelle zu orientieren.

5.6 Abgabe der Welpen

Die Welpen dürfen nicht vor vollendeter 9. Lebenswoche abgegeben werden.

Die Welpen dürfen nur regelmässig entwurmt, gemäss Art. 5.5 gekennzeichnet und frühestens eine Woche nach erfolgtem ersten Teil der Grundimmunisierung abgegeben werden.

Die Welpen sind mit einem Kaufvertrag der SKG oder einem Vertrag mit gleichwertigem Inhalt abzugeben.

Es wird erwartet, dass der Züchter für eine einwandfreie Platzierung der Welpen besorgt ist und die Interessenten wahrheitsgetreu über die spezifischen Eigenschaften der Rasse informiert.

Der Kaufpreis von Welpen mit zuchtausschliessenden Fehlern (z.B. Farbfehler, einseitige Taubheit, etc.) ist dem Fehler entsprechend zu reduzieren.

5.7 Audiometrische Untersuchung

Die audiometrische Untersuchung gemäss Art. 3.5.1 und Beilage der EZB ist für alle im SHSB eingetragenen Welpen obligatorisch. Die Untersuchung hat vor der Abgabe der Welpen zu erfolgen, jedoch nicht vor der 6. Lebenswoche.

Das Resultat der audiometrischen Untersuchung wird vom Zuchtwart auf der Rückseite der Abstammungsurkunde eingetragen (Feld „Veterinär-medizinische Befunde“).

6 Administrative Verpflichtungen

6.1 des Züchters

Der Züchter hat dem Zuchtwart schriftlich zu melden:

- den Deckakt innert 8 Tagen mittels Kopie des offiziellen Deckbescheinigungsformulars der SKG
- den erfolgten Wurf innert 8 Tagen mittels des offiziellen Formulars SDC unter Angabe, wieviele Welpen geboren wurden und wieviele aufgezogen werden
- das Ausbleiben einer Geburt.

Der Züchter hat die vollständig ausgefüllte Wurfmeldung (Formular SKG) innert 4 Wochen mit den auf dem Wurfmeldeformular aufgeführten Beilagen dem Zuchtwart einzusenden.

Fehlen Beilagen oder ist das Wurfmeldeformular unvollständig oder nicht eindeutig lesbar ausgefüllt, wird die Wurfmeldung erst nach ihrer Vervollständigung an die Stammbuchverwaltung weitergeleitet. Daraus, oder wegen nicht Einhaltung von Terminen, entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Züchters.

Der Züchter ist verpflichtet, das von der SKG herausgegebene Wurfbuch oder eigene Aufzeichnungen mit entsprechendem Datengehalt zu führen und dem Zuchtwart auf Verlangen vorzuweisen.

6.2 des Zuchtwarts

Der Zuchtwart ist verpflichtet:

- die eingehenden Wurfmeldungen auf ihre Vollständigkeit zu prüfen.
- sich zu vergewissern, dass die im Zuchtreglement vorgeschriebenen Wurf- und Zuchtstättenkontrollen vorgenommen wurden und zufriedenstellend ausgefallen sind. Er bestätigt dies auf dem Wurfmeldeformular mit Unterschrift und Stempel.
- beim ersten Wurf eines Neuzüchters oder bei neuer Wohnsituation/Umzug der Wurfmeldung eine Kopie des Zuchtstättenvorkontrollberichtes gem. Art. 5.3, Abs.1 z.Hd. der Stammbuchverwaltung beizulegen.
- die Wurfmeldung samt den verlangten Beilagen rechtzeitig an die Stammbuchverwaltung der SKG weiterzuleiten.
- die angekörten bzw. abgekörten Hunde der Stammbuchverwaltung laufend zu melden.
- mit den angekörten Hunden die folgenden Zusatzangaben zu melden (sie erscheinen in den Abstammungsurkunden der Nachkommen)
 - Farben: weiss / schwarz, weiss / braun
 - HD - Grad
 - Resultat der audiometrischen Auswertung.
Wortlaut: Beidseitig hörend, einseitig hörend, taub.

7 Organisation

7.1 Zuchtwart

Die Generalversammlung des SDC wählt einen Zuchtwart, der zugleich Mitglied des Vorstandes SDC ist. Er hat die Aufgabe, die Zucht der Dalmatiner in der Schweiz, sowie die Einhaltung dieser EZB und der Bestimmungen der Reglemente IZRFCI, ZRSKG und AB/ZRSKG zu überwachen und präsidiert die Zucht- und Körkommission.

Er steht den Züchtern, bzw. Eigentümern von Rüden und Hündinnen zur Verfügung, zwecks Erläuterung zu den bestehenden Zuchtbestimmungen und Beratung in ihrer züchterischen Tätigkeit.

Er meldet Zuwiderhandlungen und Verfehlungen über die vorliegenden Bestimmungen dem Vorstand des SDC und orientiert die ZKK.

7.2 Zucht- und Körkommission

Zusammensetzung nach Art. 33 der Statuten SDC.

8 Rekurse

Rekurse gegen Entscheide der ZKK, der Ausstellungsrichter, der Wesensrichter und des Zuchtwarts, resp. gegen Erstgutachten bei HD-Auswertungen können beim Präsidenten SDC innert 14 Tagen nach Bekanntgabe mittels eingeschriebenem Brief eingereicht werden. Gleichzeitig ist eine Gebühr von Fr. 100.-- an den SDC zu überweisen.

Rekursinstanz ist der Vorstand des SDC, dessen Entscheid ist endgültig. Am angefochtenen Entscheid beteiligte Vorstandsmitglieder treten bei der Behandlung von Rekursen in den Ausstand.

Rekurse sind innert 3 Monaten nach deren Eingang, bzw. nach Hinterlegung der Rekursgebühr abschliessend zu behandeln.

Sind in der Anwendung der Zucht- und Körreglemente Formfehler begangen worden, steht den Betroffenen gegen letztinstanzliche Entscheide des SDC der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG gemäss Art. 4.7 ZRSKG offen.

9 Sanktionen

Bei Verstössen gegen diese EZB und / oder das ZRSKG bzw. die AB/ZRSKG werden vom Vorstand SDC, in der Regel auf Antrag der ZKK, beim ZV der SKG Sanktionen gegen die fehlbaren Personen beantragt.

10 Gebühren

Die Gebühren für die Ankorung, die Wurf- und Zuchtstättenkontrolle werden von der ZKK beim Vorstand SDC beantragt und von der GV festgelegt.

Die Körgebühren sind für jeden vorgeführten Hund zu entrichten, unabhängig davon, ob er angekört, zurückgestellt oder nicht angekört wird. Zurückgestellte Hunde können gebührenfrei ein zweites Mal vorgeführt werden.

Für Nicht-SDC-Mitglieder gelten die doppelten Gebühren.

11 Ausnahmebestimmungen

Bei Vorliegen ausserordentlicher Umstände kann der Vorstand des SDC auf Antrag der ZKK in einzelnen Fällen Ausnahmen von diesem Reglement bewilligen, die jedoch nicht in Widerspruch zu den Zuchtreglementen der SKG und der FCI stehen dürfen.

12 Weitere Bestimmungen

Im Zweifelsfall ist der deutsche Text dieses Reglementes massgebend.

Der Einfachheit halber sind die EZB in männlicher Form abgefasst. Selbstverständlich ist jedoch die weibliche Form stets gleichberechtigt.

13 Änderungen / Ergänzungen der “Ergänzenden Zucht- und Körbestimmungen”

Änderungen / Ergänzungen dieser “Ergänzenden Zucht- und Körbestimmungen (EZB)” müssen der GV zur Gutheissung vorgelegt werden. Erforderlich ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Nach Gutheissen durch die GV müssen die geänderten / ergänzten EZB der ZV der SKG zur Genehmigung vorgelegt und anschliessend in den offiziellen Publikationsorganen der SKG angekündigt werden. Sie treten frühestens 20 Tage nach dieser Publikation in Kraft.

14 Schlussbestimmungen

Diese “Ergänzenden Zucht- und Körbestimmungen EZB” wurden an der ordentlichen Generalversammlung des SDC vom 19.03.2017 in Zofingen genehmigt. Sie ersetzen die EZB vom 24.3.2007 (GV) / 22.08.2007 (ZV), gültig ab 1.1.2008 und treten nach ihrer Ankündigung in den offiziellen Publikationsorganen der SKG am **1. Juli 2017** in Kraft.

Für den Schweizerischen Dalmatiner Club:

Der Präsident:

Die Präsidentin der Zucht- und Körkommission:

Kurt Zollinger

Simone Zollinger

Vom Zentralvorstand der SKG in seiner Sitzung vom 28. April 2017 in Solothurn genehmigt:

Zentralpräsident SKG:

Präsidentin AA Zuchtfragen:

Hansueli Beer

Yvonne Jaussi

BEILAGE zu den "Ergänzenden Zucht- und Körbestimmungen EZB" des SDC

Audiometrische Untersuchung

Technische Grundlagen für die audiometrische Untersuchung

- a) Klinisch / neurologische Untersuchung
- b) Sedation oder Narkose. Eine intramuskuläre oder intravenöse Sedation wird bevorzugt.
- c) Otoskopische Untersuchung
- d) Audiometrische Untersuchung mit einem Elektrodiagnostik-Gerät

Vier Elektroden werden am Kopf des Tieres in vorgegebener Anordnung angebracht. Je eine Elektrode subkutan über der Hörrinde jeder Seite; je eine Elektrode im Knorpel der linken und rechten Ohrenbasis. Verabreichung der Klick-Laute über Kopfhörer oder Ohrstöpsel.

Standardeinstellung am Gerät:

Lautstärke 90 dB
Frequenz 20 Hz
Mind. 250 Stimuli pro Ohr
Rarefaktionsmodus
Filterbandweite 100 Hz - 5 kHz

Diese Einstellungen sind als Richtwerte zu verstehen und können modifiziert werden.

- e) Antagonisierung der Sedation
- f) Das Resultat der audiometrischen Untersuchung wird ausgedruckt.
Aus dem Ausdruck gehen folgende Angaben hervor:
 - Abgeleitete Potentiale des linken und rechten Ohres
 - Einstellungen am Gerät
 - Identifikation des Tieres
 - Datum
 - Firma und Unterschrift des Untersuchers

Die von der Zucht- und Körkommission SDC vorgeschlagenen technischen und wissenschaftlichen Richtlinien wurden vom Vorstand SDC an der Sitzung vom 9.3.1996 genehmigt.

Der Präsident
gez. Heinrich Morueco

Der Präsident der Zucht- und Körkommission:
gez. Jürg Stettler

Anpassungen an die aktuell gültigen Grundlagen für die EZB Version 6 (2017):
im Dezember 2016:

Der Präsident

Die Präsidentin der Zucht- und Körkommission:

Kurt Zollinger

Simone Zollinger